

**Bildungsreform**

# **Autonomiepaket und Bildungsdirektion**

Presseunterlage, 17. März 2017

## Inhalt

<b>Schulautonomie – selbstbestimmt, zukunftsorientiert, leistungsfördernd</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Hauptziele des Bildungsreformpakets</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Legistische Eckpunkte</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Autonomiepaket</b> .....	<b>5</b>
3.1 Flexible Unterrichtsorganisation .....	5
3.2 Schul- und Personalentwicklung .....	6
<b>4. Schulcluster</b> .....	<b>8</b>
4.1 Charakteristik von Schulclustern .....	8
4.2 Pflichtschul-Cluster.....	9
4.3 Pflichtschulcluster unter 200 SchülerInnen .....	10
4.4 Bundesschul-Cluster .....	10
4.5 Aufgabenprofil der Clusterleitung.....	11
4.6 Attraktive Zulagengestaltung im Cluster und Bestimmungen zur Vermeidung von Härtefällen .....	12
4.7 Aufgabenprofil der Bereichsleitung (Standortleitung).....	13
4.8 Mitspracherechte bei der Clusterbildung .....	13
<b>5. Ressourcenzuteilung und Ressourcensicherheit</b> .....	<b>14</b>
<b>6. Einheitliche Verrechnung aller Bundes- und LandeslehrerInnen</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Schulpartnerschaft</b> .....	<b>15</b>
7.1 Klassenforum/Schulforum.....	16
7.2 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) .....	16
<b>8. Schulversuche</b> .....	<b>17</b>
<b>9. Neuordnung der Behörden/Bildungsdirektion</b> .....	<b>17</b>
9.1 Verfassungsrechtliche Voraussetzungen .....	17
9.2 Aufgaben der Bildungsdirektion .....	18
9.3 BildungsdirektorIn .....	18
9.4 Präsidium und Pädagogischer Dienst .....	18
9.5 PräsidentIn .....	19
9.6 Qualitätsmanagement/Bildungscontrolling .....	19
9.7 Überleitung/Zeitplan.....	20
<b>10. Grafiken/Schaubilder</b> .....	<b>21</b>
10.1 Reformüberblick: Bildungsbereiche .....	21
10.2 Schulverwaltung heute: Kritik des Rechnungshofs .....	22

10.3 Schulverwaltung NEU: Die Bildungsdirektion .....	23
10.4 Übergang Bildungsdirektion/ Zeitplan .....	24
10.5 Mitbestimmungsrechte im Klassenforum/Schulforum .....	25
10.6 Mitbestimmungsrechte im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) .....	26
10.7 Schulversuche .....	27

## Schulautonomie – selbstbestimmt, zukunftsorientiert, leistungsfördernd

Unsere Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Stärken, Talente und Bedürfnisse – jedes Kind und jede Schulgemeinschaft ist einzigartig. Auch das regionale Umfeld der Schulstandorte ist jeweils unterschiedlich. Diesen verschiedenen Anforderungen und Bedürfnissen muss unser Schulsystem Rechnung tragen. Das kann nur gelingen, wenn Pädagoginnen und Pädagogen, Schulleiterinnen und Schulleiter mehr Gestaltungsfreiheit haben. Für das Wohl der Schule brauchen die Pädagoginnen und Pädagogen Freiheiten, um Entscheidungen treffen zu können. Sie wissen am besten, was die Schülerinnen und Schüler brauchen, um sich optimal entwickeln zu können. Mit dem Autonomiepaket wird dieser Gestaltungsspielraum durch pädagogische, organisatorische und personelle Freiräume geschaffen.

Maximale Freiheit am Standort braucht im Hintergrund ein sorgfältiges Qualitätsmanagement. So kann jederzeit sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in Österreich eine gute Schulbildung erhalten. Durch die neuen Bildungsbehörden wird dieses Qualitätsnetz über Österreich gespannt und bringt Transparenz und Qualitätssicherung in das österreichische Schulsystem.

### 1. Hauptziele des Bildungsreformpakets

- Erweiterung der **Schulautonomie**
- Möglichkeit zur Bildung von **Schulclustern**
- Verbesserung des **Qualitätsmanagements**
- **Transparenz durch Neuordnung** einer gemeinsamen, einheitlichen Bildungsbehörde

### 2. Legistische Eckpunkte

- Insgesamt rund 80 Seiten **an gesetzlichen Änderungen**
- Änderung der **Bundes-Verfassung**
- Änderungen in **36 einfachen Bundesgesetzen**
- in Form von rund **500 Novellierungsanordnungen**
- Schaffung eines neuen Gesetzes (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz )
- Grundlage: rund 300 Seiten an inhaltlichen Konzepten

## 3. Autonomiepaket

### 3.1 Flexible Unterrichtsorganisation

#### Flexible Klassen- und Gruppengrößen

- **Klassen- und Gruppengrößen** können **flexibel** je nach pädagogisch-didaktischer Gestaltung der Lernphase geändert werden. Es gibt keine zentral vorgegebenen Mindest- oder Maximalzahlen für Gruppen.
- Die insgesamt **gleich bleibenden, gesetzlich abgesicherten Ressourcen** können am Standort flexibel für schulautonome Maßnahmen eingesetzt werden.
- Die **Planung und Festlegung** der Klassen- und Gruppengrößen erfolgt durch die **Schulleitung**, die die schulparterschaftlichen Gremien darüber informieren muss. Wird die Ressourcenplanung durch die **SchulpartnerInnen** nicht unterstützt und kann keine Einigung erzielt werden, so hat der SGA/das Schulforum das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest  $\frac{2}{3}$  des SGA bzw. Schulforums das Überprüfungsersuchen unterstützen. Die Prüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die je **Bundesland verfügbaren Kontingente** an Bundes- und Landeslehrpersonen werden die **derzeit geltenden Schlüssel** unverändert weiter verwendet, d.h. die bisherige Klassenschülerhöchstzahl und die Teilungszahlen bleiben wesentliche Berechnungsgrößen für die Ressourcenzuteilung. Damit ist sichergestellt, dass die Ressourcenausstattung bestehen bleibt.

#### Flexible Dauer der Unterrichtseinheiten

- Die **Dauer** von Unterrichtseinheiten kann **flexibel** gewählt werden. Die 50-Minuten-Stunde dient als Berechnungsgröße.
- Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**. Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.
- Die flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der LehrerInnen entsprechend den pädagogischen Konzepten am Standort.

#### Flexible Öffnungszeiten

- Die **Öffnungszeiten** der Schule sind flexibel gestaltbar, z.B. kann am Standort die Vorverlegung des Unterrichts schulparterschaftlich festgelegt oder eine geeignete Aufsicht organisiert werden.
- SGA/Schulforum und Cluster/Schulleitung beschließen gemeinsam mit der Schulleitung die **schulautonomen Tage**.

## 3.2 Schul- und Personalentwicklung

### Auswahl der Lehrpersonen

- Die Leitung der Schule bzw. des Schulclusters wählt **neu hinzukommende Lehrpersonen** selbstständig aus.
- Die **Behörde** prüft die formalen Erfordernisse und übernimmt die dienstrechtliche Abwicklung bzw. greift nur steuernd ein, wenn sich für bestimmte Standorte keine geeigneten BewerberInnen finden.

### Bestellung von SchulleiterInnen

- Für die Bestellung der Schul- und ClusterleiterInnen wird ein **einheitliches und standardisiertes Auswahlverfahren** angelegt (Pflichtschul- und Bundesschulbereich). Die Ausschreibung der Leitungsfunktionen erfolgt durch die Bildungsdirektion.
- Folgende **Erfordernisse** sind gesetzlich vorgesehen:
  - fachliche und pädagogische Eignung sowie mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an Schulen
  - erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils des Hochschullehrgangs NEU für Führungskräfte (20 ECTS) bzw. einschlägige Führungs- und Managementkompetenzen
  - Beschreibung der Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion an der jeweiligen Schule
- Die bisherige **Parteienstellung** der BewerberInnen wird **abgeschafft**. (Dadurch sind jahrelange Verzögerungen bei Bestellungsverfahren nicht mehr möglich).
- Bestellungen erfolgen **zunächst auf 5 Jahre befristet**, danach bei positivem Verwendungsnachweis unbefristet.
- Im **Bundesschulbereich** besteht die **Begutachtungskommission** in Anlehnung an das Ausschreibungsgesetz aus
  - dem/der BildungsdirektorIn (Vorsitz)und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter
  - der Schulaufsicht
  - der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
  - des ZentralausschussesMit beratender Stimme nehmen teil:
  - Eine externe Expertin/ ein externer Experte (führt Assessment durch)
  - Ein/e ElternvertreterIn des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)
  - die/der Gleichbehandlungsbeauftragte
- Im **Pflichtschulbereich** kann ein zusätzliches sechstes Mitglied vom Schulerhalter mit beratender Stimme in die Begutachtungskommission entsendet werden.

## Bedarfsgerechte Fortbildung

- Schulinterne Fortbildungen werden ausgebaut. Der Anteil wird sich stärker an den **Bedürfnissen der Schulstandorte bzw. –cluster** orientieren.
- Die Schul- bzw. Clusterleitung ist für die **Personalentwicklung** der Lehrkräfte zuständig und fragt Fort- und Weiterbildungen direkt bei den Pädagogischen Hochschulen an.
- Falls im Pool der Pädagogischen Hochschule bzw. der Hochschulverbünde kein passendes Personal zur Verfügung steht, können **auch externe Anbieter** eingebunden werden.
- Mit einem berufsbegleitenden elektronischen **Portfolio** werden alle Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der PädagogInnen dokumentiert.
- Die Schule bzw. der Schulcluster wird bei der **Umsetzung der Schulautonomie** durch geeignete Angebote in ihrer Entwicklung begleitet.

## 4. Schulcluster

### 4.1 Charakteristik von Schulclustern

- Derzeit haben 77 Prozent der österreichischen Pflichtschulen weniger als 200 SchülerInnen. Die **Clusterbildung** insbesondere kleinerer Schulstandorte bringt **folgende Vorteile** mit sich:
  - Durch Bündelung der Kräfte und Ressourcen entstehen neue Wege in Hinblick auf Angebotsbreite und Vielfalt.
  - PädagogInnen können an mehreren Standorten stärkengerecht eingesetzt werden.
  - Pädagogische Projekte, Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote können im Cluster standortübergreifend organisiert werden.
- **2 bis max. 8 Schulstandorte** in einer Region können sich zu einem Schulcluster zusammenschließen. Der einzelne Schulstandort bleibt als Schule erhalten und wird durch die Zusammenarbeit im Cluster gestärkt.
- Cluster können im Bereich der **Pflichtschulen** (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Sonderschule) oder im Bereich der **Bundesschulen** (AHS, BORG, HTL, HAK, HUM, usw.) eingerichtet werden.
- Ein Cluster umfasst in der Regel mehr als 200 SchülerInnen, er darf aber nicht mehr als 2.500 SchülerInnen umfassen. **Ab 1.300 SchülerInnen** bzw. wenn **mehr als 3 Schulen** zu einem Cluster verbunden werden, muss der Zentralausschuss (ZA) der betroffenen Schulen zustimmen.
- Die **Schulclusterleitung** übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen erhält eine standortübergreifende Leitungsfunktion. Die Verteilung der Lehrfächer wird im Schulcluster vorgenommen.
- Jeder Cluster erhält **administratives Unterstützungspersonal**. Im Pflichtschulcluster erfolgt die Finanzierung dadurch, dass frei werdende **Einrechnungen** (Freistellungen) der bisherigen Schulleitungen **in Verwaltungsressourcen umgewandelt** werden. Dazu ist eine Verfassungsänderung notwendig (siehe Artikel 2 des Gesetzesentwurfs). Durch diese Umwandlungsmöglichkeit bzw. Einsatzmöglichkeit von Verwaltungspersonal kommen im Cluster mehr Ressourcen an als bisher an den Einzelschulen (1 Freistellungsstunde eines Schulleiters = 3,2 Arbeitsstunden einer Sekretariatskraft). Im Vollausbau werden im Pflichtschulbereich bis zu 700 Verwaltungskräfte die SchulleiterInnen und LehrerInnen von administrativen Aufgaben entlasten. Da nur Einrechnungen der bisherigen SchulleiterInnen umgewandelt werden können, wird keine einzige Lehrerstunde abgezogen. Grundsätzlich bestehen weitgehende Flexibilitäten für den Einsatz der Ressourcen im Cluster. Die aus den Freistellungen der bisherigen Schulleitungen frei werdenden Stunden können eingesetzt werden für:
  - Clusterleitung
  - Bereichsleitungen (innerhalb von Bandbreiten)
  - Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal (Mindestsockel bei APS, optional bei Bundesschulcluster)
  - Pädagogisch-didaktische Entwicklungsprojekte



- Jeder Schulstandort hat weiterhin eine **Ansprechperson (BereichsleiterIn)**, welche die Clusterleitung am Standort unterstützt.
- Durch ein **eigenes Clusterforum** erhalten die SchulpartnerInnen im Cluster eine zusätzliche Mitsprachemöglichkeit.
- In Ergänzung zu den Schulclustern kann auch ein **Clusterverbund** bzw. in der Stadt ein **Bildungscampus** gebildet werden. Dieser ermöglichen als Plattform für alle Bildungseinrichtungen die Koordination der Bildungsthemen innerhalb einer Region.

## 4.2 Pflichtschul-Cluster

- Bei der Clusterbildung sind die **Schulprogramme der Schulstandorte** sowie die jeweiligen pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.
- Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die **Erarbeitung eines Clusterplans**, in dem
  - die Struktur und Organisation des Clusters
  - die übergreifende Zielsetzung sowie
  - die mittelfristige Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulen festgehalten werden.
- Die **Schulpartner** sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- **Schulcluster können gebildet werden, wenn** dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, dem Schulerhalter, dem Leiter oder der Leiterin einer der in Betracht kommenden Schulen oder des Zentralausschusses erfolgt, sofern
  - die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen der Schulclusterbildung zustimmen
  - die Schulerhalter zustimmen
  - ein Organisationsplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch sinnvoll erscheinen lässt.
- Für den Fall, dass eine oder mehrere **Schulkonferenzen** der Schulclusterbildung **nicht zustimmen**, kann die Schulclusterbildung dennoch durch die Schulerhalter oder die Bildungsdirektion erfolgen, wenn die für die Schulclusterbildung in Betracht kommenden Schulen
  - im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt angesiedelt sind und
  - sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung zweckmäßig erscheinen lassen.
- Um beispielsweise **Kleinstandorte zu sichern**, können allgemein bildende Pflichtschulen durch die Schulerhalter oder die Bildungsdirektion jedenfalls geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 100 SchülerInnen und
  - die Schulstandorte sind nicht weiter als 5 km voneinander entfernt und

- die SchülerInnenzahl an zumindest einem Standort weist eine fallende Tendenz auf

### 4.3 Pflichtschulcluster unter 200 SchülerInnen

- Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn
  - die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 SchülerInnen nicht zulässt und
  - die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist.
- Sofern die genannten Kriterien erfüllt sind, erhält der entsprechende Kleincluster administratives Unterstützungspersonal im Ausmaß eines ¼ Vollbeschäftigungs-äquivalents.

### 4.4 Bundesschul-Cluster

- Bei der Clusterbildung sind die **Schulprogramme der Schulstandorte** gemäß den Richtlinien der Qualitätsinitiativen SQA oder QIBB abzustimmen. Die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der Schulen sind dabei im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.
- Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die **Erarbeitung eines Clusterplans**, in dem
  - die Struktur und Organisation des Clusters
  - die übergreifende Zielsetzung sowie
  - die mittelfristige Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.
- Die **Schulpartner** sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- **Schulcluster** können gebildet werden, wenn dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion bzw. dem Bildungsministerium, dem Leiter oder der Leiterin oder dem Dienststellenausschuss einer der in Betracht kommenden Schulen erfolgt, sofern
  - die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
  - ein Organisationsplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch sinnvoll erscheinen lässt.
- Bei der Bildung von Bundesschulclustern bleiben **alle Führungsfunktionen** (Abteilungsvorstand, Fachvorstand) und die Funktion der Administratoren **erhalten**.
- Für die **Verteilung der Freistellungen** für die AdministratorInnen wurde ein flexibles Modell gestaltet: Ressourcen können bei einer Clusteradministration konzentriert, aber auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

- Für den Fall, dass eine oder mehrere **Schulkonferenzen** der Schulclusterbildung **nicht zustimmen**, kann die Schulclusterbildung dennoch erfolgen, wenn die für die Schulclusterbildung in Betracht kommenden Schulen
  - im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt angesiedelt sind und
  - sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung sinnvoll erscheinen lassen.
- Um negativen **strukturellen Entwicklungen** entgegenzuwirken, können Bundesschulen jedenfalls geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - eine der involvierten Schulen hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 200 SchülerInnen
  - die Schulstandorte sind nicht weiter als 5 km voneinander entfernt
  - die SchülerInnenzahl an zumindest einem Standort weist eine fallende Tendenz auf

## 4.5 Aufgabenprofil der Clusterleitung

### Schulentwicklung und Unterrichtsorganisation

- Festlegen der Schulprofile inklusive der daraus resultierenden pädagogischen, organisatorischen und persönlichen Erfordernisse unter Einbeziehung der Schulpartner und der Bereichsleitung
- Erarbeitung der Schulentwicklungspläne gemeinsam mit dem Kollegium und Schulpartnern
- Erstellung des Organisationsplans in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und entsprechende Festlegung der administrativen Führungsstruktur
- Qualitätsentwicklung des Clusters im Rahmen von SQA/QIBB
- Vernetzung mit SchulpartnerInnen und außerschulischen Institutionen sowie in der Bildungsregion/Bildungscampus
- Festlegung des pädagogischen Konzepts (Klassen- und Gruppengrößen, Stundenblockungen, schulautonomen Veranstaltungen, jahrgangsübergreifender Unterricht, Übungen, Förderunterricht, Unterrichtszeit, ...) gemeinsam mit den Lehrkräften und der Bereichsleitung
- Organisation der Schuleingangsphase/ Übertrittphasen (Schuleinschreibung)
- Schulische Tagesbetreuung
- Festlegung der schulischen Öffnungszeiten und der schulautonomen Tage gemeinsam mit den Eltern- und Schülervertretern
- Fachaufsicht

### Personalführung und -entwicklung

- Dienstaufsicht
- Interne Koordination und Kommunikation
- Personaleinsatzplanung und -rekrutierung
- Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts inkl. Fortbildung
- Administration des Personalentwicklungsbudgets
- Personalplanung

- Personalcontrolling
- Mitarbeiterförderung
- Zusammenwirken mit Personalvertretung
- Führen des mittleren Managements, Zielvereinbarungen
- Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen inkl. Dienstnehmerschutz
- Frauenförderung und Diversity-Management
- Compliance-Management
- Leistungsbeurteilung

### **Managementaufgaben**

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisationsentwicklung
- Koordination, Kommunikation, Kooperation, Vernetzung, PR
- Kommunikation mit der vorgesetzten Schulbehörde, Schulaufsicht und Schulerhaltung
- Wissensmanagement
- Infrastruktur- und Budgetmanagement
- Beschaffung
- Controlling
- Krisenmanagement

## **4.6 Attraktive Zulagengestaltung im Cluster und Bestimmungen zur Vermeidung von Härtefällen**

- Die Zulagen für die Clusterleitungen wurden attraktiv gestaltet; es besteht der Anspruch auf eine Leiterzulage in der Höhe, als würde eine Einzelschule mit identer SchülerInnenzahl geleitet
- Es wird grundsätzlich auf dem bestehenden Dienstrecht aufgesetzt (etwaige Erhöhung auf Grund des Alters und der Dauer in einer bisherigen Leitungsfunktionen bleiben erhalten)
- Cluster werden voraussichtlich häufig dort gebildet werden, wo SchulleiterInnen von Klein- und Kleinstschulen in den Ruhestand gehen. Werden Cluster mit Schulen gebildet, an denen die Leitungsfunktionen besetzt sind, so greifen folgende Wahrungsregelungen („Fallschirm“): Die Dienstzulage bleibt die ersten drei Jahre vollständig erhalten und wird dann auf 90% (4. Jahr), 75% (5. Jahr) und 50% (6. Jahr) reduziert, sodass erst im siebten Jahr das Niveau des normalen LehrerInnengehalts erreicht ist.
- Zusätzlich wird die betreffende Schulleitung im ersten Jahr nach der Clusterbildung mit der Bereichsleitung betraut und behält damit 100% der bisherigen Freistellungsstunden. Im zweiten Jahr werden die Freistellungsstunden auf 70% reduziert, im dritten Jahr auf 50%, sodass erst im vierten Jahr wieder eine volle Lehrverpflichtung entsteht.

#### 4.7 Aufgabenprofil der Bereichsleitung (Standortleitung)

- Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement/ Qualitätssicherung
- Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort
- Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche

#### 4.8 Mitspracherechte bei der Clusterbildung

- Der Bildung eines Schulclusters mit mehr als 1.300 SchülerInnen bzw. mit mehr als 3 Schulen muss der jeweilige Zentralausschuss zustimmen.
- Cluster mit weniger als 200 SchülerInnen dürfen gleichfalls nur mit Zustimmung des Zentralausschusses gebildet werden.
- Der freiwillige Zusammenschluss von Schulen zu einem Cluster erfordert die Beratung im Schulgemeinschaftsausschuss/ Schulforum sowie eine mehrheitliche Zustimmung in der Schulkonferenz jeder einzelnen Schule (= Konferenz aller LehrerInnen).
- Bei APS-Clustern zwischen 201 und 260 SchülerInnen kann erreicht werden, dass die Clusterleitung eine volle Freistellung gewährt wird

## 5. Ressourcenzuteilung und Ressourcensicherheit

- Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen wird weiterhin in einem **zweistufigen Verfahren** erfolgen: In einem ersten Schritt vom zuständigen Ministerium an die Bildungsdirektionen und von diesen in einem zweiten Schritt an die Schulen.
- Die je Bundesland bzw. je Bildungsdirektion verfügbaren Kontingente an Bundes- und Landeslehrpersonen werden jeweils nach den **bestehenden rechtlichen Grundlagen** bemessen. Dafür werden die **derzeit geltenden Schlüssel unverändert weiter verwendet**.
- Die Zuteilung im **Bundeslehrpersonenbereich** erfolgt wie bisher in Wochenstunden auf Basis der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen.
- Die Zuteilung im **Landeslehrpersonenbereich** erfolgt ebenso wie bisher in Planstellen auf Basis der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach im Finanzausgleich vereinbarten Maßzahlen.
- Zusätzlich werden für beide Schulbereiche **zweckgebundene Zuschläge** gewährt, wie etwa für ganztägige Schulformen und für Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, deren Ausmaß ebenfalls von der Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler und den erforderlichen Lehrpersonen-Wochenstunden abhängt.
- Die erweiterten **schulautonomen Möglichkeiten** bei der Gestaltung der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der KlassenschülerInnen-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, haben **keine Auswirkung auf die Ressourcenzuteilung**. Die Kontinuität der Ressourcenausstattung – und damit der sichere Rahmen für die Gestaltung einer schulautonomen Unterrichtsorganisation – ist dadurch sichergestellt. Die Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schulen ist eine der zentralen **Aufgaben der neuen Bildungsdirektionen**. Sie erfolgt nach transparenten und gesetzlich festgelegten Kriterien:
  - die Zahl der Schülerinnen und Schüler
  - das Bildungsangebot
  - der sozio-ökonomische Hintergrund
  - der Förderbedarf der SchülerInnen
  - die im Alltag verwendete Sprache und
  - die regionalen Bedürfnisse
- Die Berechnung und Zuweisung der Ressourcen an den einzelnen Schulen erfolgt nach den oben genannten Kriterien sowie auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen zur Bildung von Klassen. Für den Pflichtschulbereich gilt damit beispielsweise nach wie vor die Klassenschülerzahl 25 als relevante Berechnungsgröße bei der Ressourcenzuteilung. Auf Basis dieser Ressourcenzuteilung sind anschließend variable Klassenbildungen an jedem Standort möglich, d.h. der Ressourcenpool kann am jeweiligen Standort entsprechend dem pädagogischen Bedarf flexibel eingesetzt werden.
- Die zuständige Ministerin kann zur **Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds** der Schülerinnen und Schüler durch **Verordnung** entsprechende Kriterien festlegen. Die Schulfinanzierung auf Basis eines Chancenindex bedeutet Ressourcenverteilung anhand von sozialen Merkmalen in der Schülerpopulationen, die auf eine Bildungsbenachteiligung hinweisen. Solche Merkmale sind z.B. die Alltagssprache der SchülerInnen, der Bildungsstand und die berufliche Position der Eltern, der Bezug von Sozialhilfe usw.

- Die Abteilung Pädagogischer Dienst hat bei dem Einsatz der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken (Feinsteuerung)
- **Prozess der Ressourcenzuteilung:**
  - Alle Schulen erhalten ein Grundkontingent.
  - Anhand der Sozialraumdaten werden jene Gebiete identifiziert, in denen Schulen mit erhöhtem Ressourcenbedarf zu erwarten sind.
  - Anhand der Daten aus der Schuldatenbank werden die Sozialraumdaten validiert und gegebenenfalls dem tatsächlichen Bedarf entsprechend nachgeschärft. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht.

## 6. Einheitliche Verrechnung aller Bundes- und LandeslehrerInnen

- Erstmals werden Bundes- und LandeslehrerInnen über ein einheitliches IT-System erfasst und abgerechnet. Das bedeutet mehr Transparenz und Effizienz, zugleich wird damit einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes entsprochen.
- Neben den im IT-Verfahren für das Personalmanagement direkt erfassten Daten werden auch Daten zur Schulorganisation (Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassen) und die Lehrfächerverteilungen der Lehrpersonen einheitlich erfasst. Somit werden erstmals auch österreichweit einheitlich die Klassenzuweisungen in Schulen mit Klassenlehrersystem und die Zuweisungen zu den Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen dokumentiert sein. Auch zusätzliche Tätigkeiten, die in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, werden erfasst.

Um die Daten zum Zweck des Personal-, Budget- und Bildungscontrollings verwenden zu können, wird auch die uneingeschränkte Einsicht und Weiterverarbeitung aller Daten durch den Bund sichergestellt.

## 7. Schulpartnerschaft

- Von den bisher bestehenden **Mitbestimmungsrechten** der SchulpartnerInnen bleibt die **überwiegende Mehrzahl unverändert**.
- Jene Beschlüsse, die bisher nur mit **2/3-Mehrheit** gefasst werden konnten, kommen **zukünftig mit einfacher Mehrheit** zustande. Das betrifft:
  - die Hausordnung
  - die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (z.B. alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände usw.)
  - die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung
  - Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen
- In einigen Bereichen findet eine **Ausweitung der Mitsprachemöglichkeit** der SchulpartnerInnen statt:
  - Einrichtung von **Klassenforen in der AHS-Unterstufe** und dadurch Mitsprache auf Klassenebene in der gesamten Sekundarstufe I (bisher nur in NMS)

- Festlegung der **Elternsprechtage im Schulforum** (bisher nur im SGA)
- **UnterstufensprecherIn** wird im SGA mit beratender Stimme verankert
- **ElternvertreterInnen** erhalten beratende Stimme im der **Auswahlkommission für SchulleiterInnen**

## 7.1 Klassenforum/Schulforum

- Bei den bisher 14 Mitbestimmungsbereichen der Schulpartner/innen im **Schulforum** (NMS) gibt es **2 inhaltliche Änderungen**:
  - Bei der Festlegung der **schulautonomen Tage** und der Vorverlegung der **Öffnungszeit** der Schule ist der/die SchulleiterIn in Zukunft gleichfalls stimmberechtigt (statt bisher nur die Lehrer- und ElternvertreterInnen).
  - Die **Festlegung der Klassen- und Gruppengröße** erfolgt in Zukunft grundsätzlich durch die Schulleitung, die ihre Planung den SchulpartnerInnen zur Kenntnis bringen muss. Findet die Planung keine Zustimmung der SchulpartnerInnen und kann keine Einigung erzielt werden, so hat das Schulforum das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest  $\frac{2}{3}$  des Schulforums das Überprüfungsersuchen unterstützen. Die Prüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

## 7.2 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

- Bei den bisher 15 Mitbestimmungsbereichen der Schulpartner/innen im **Schulgemeinschaftsausschuss/SGA** (mittlere und höhere Schulen) gibt es **3 inhaltliche Änderungen**:
  - Bei der Festlegung der **schulautonomen Tage** und der **Öffnungszeit** der Schule ist der/die SchulleiterIn in Zukunft gleichfalls stimmberechtigt. Bisher waren nur die LehrerInnen-, Eltern- und SchülervertreterInnen stimmberechtigt.
  - Die **Festlegung der Klassen- und Gruppengröße** erfolgt in Zukunft grundsätzlich durch die Schulleitung, die ihre Planung den SchulpartnerInnen zur Kenntnis bringen muss. Findet die Planung keine Zustimmung der SchulpartnerInnen und kann keine Einigung erzielt werden, so hat der SGA das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest  $\frac{2}{3}$  des SGA das Überprüfungsersuchen unterstützen. Die Prüfung hat keine aufschiebend Wirkung.
  - Die **Reihungskriterien** für die **Aufnahmeverfahren von SchülerInnen** werden zukünftig von der Schulleitung festgelegt und nicht mehr wie bisher von LehrerInnen-, Eltern- und SchülervertreterInnen beschlossen.



## 8. Schulversuche

- Von rund 5.300 Schulversuchen wurden durch die erste Etappe der Bildungsreform **bereits mehr als die Hälfte überflüssig** (v.a. zur alternativen Leistungsbeurteilung). Mit dem Autonomiepaket wird die überwiegende Mehrzahl der weiteren Schulversuche hinfällig. Für bestimmte Bereiche (z.B. Einführung neuer Berufsbilder an Berufsschulen) werden gesetzliche Vorkehrungen getroffen. Dadurch wird das Bildungssystem endbürokratisiert.
- **Bestehende Schulversuche** können in einer **Übergangsfrist bis längstens 31. August 2025** weitergeführt werden und sind dann in das Regelschulsystem zu überführen oder zu beenden.

## 9. Neuordnung der Behörden/Bildungsdirektion

### 9.1 Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

- Die Schaffung von Bildungsdirektionen als **gemeinsame Bund-Länder-Behörde** bzw. zentrale Bildungsbehörde erfordert umfangreiche verfassungsrechtliche Änderungen.
  - verfassungsrechtliche **Abschaffung der Landesschulräte/ SSR** für Wien, der amtsführenden PräsidentInnen und VizepräsidentInnen sowie **Abschaffung der Kollegien** (Entpolitisierung)
  - **Schaffung der Grundlagen** von Bildungsdirektionen als **Mischbehörde** des Bundes und der Länder, in der Bundes- und Landesbedienstete tätig sind
  - Verfassungsrechtliche Grundlage für die Bestellung einer **Bildungsdirektorin/eines Bildungsdirektors** und Klarstellung, dass die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die **Weisungen** der Bildungsministerin und in Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landeshauptfrau/des zuständigen Landeshauptmanns gebunden ist
  - Verfassungsrechtliche Verankerung der **Dienst- und Fachaufsicht** durch den Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion
  - Verfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit, per Gesetz **Angelegenheiten** der Bundes- und Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu **übertragen**, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehen (z.B. Schulbau, Kindergartenwesen)
  - Verfassungsrechtliche Grundlage für die Landesgesetze, mit denen die **Landeshauptfrau/der Landeshauptmann als PräsidentIn** der Bildungsdirektion eingesetzt werden kann bzw. für die Ermächtigung, das zuständige Mitglied der Landesregierung per Verordnung als PräsidentIn einzusetzen

## 9.2 Aufgaben der Bildungsdirektion

- Den Bildungsdirektionen kommt die **Vollziehung des gesamten Schulrechts** zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling.
- Ebenso vollziehen die Bildungsdirektionen das **Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht** der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen (ausgenommen der land- und forstwirtschaftliche Schulen) sowie das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.
- Auch **sonstige Angelegenheiten** der Bundes- oder Landesvollziehung können auf die Bildungsdirektion übertragen werden, wie z.B. das Kindergartenwesen oder das Hortwesen.

## 9.3 BildungsdirektorIn

- An der Spitze der Bildungsdirektion steht die **Bildungsdirektorin** bzw. der **Bildungsdirektor**. Der/die BildungsdirektorIn ist **Bundesbedienstete/r** und wird von der Bildungsministerin im Einvernehmen und auf Vorschlag des jeweiligen Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau für fünf Jahre bestellt.
- Voraussetzung für die Bestellung ist die Erfüllung der gesetzlich festgelegten **Qualifizierungserfordernisse** und die Eignungsfeststellung durch eine weisungsfreie, **fünfköpfige Begutachtungskommission**.
  - 2 Mitglieder werden von der Bildungsministerin bestellt
  - 2 Mitglieder werden vom jeweiligen Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau bestellt
  - 1 Mitglied wird im Einvernehmen bestellt
- Der/die **BildungsdirektorIn** ist bei Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben in den Angelegenheiten der **Bundesvollziehung** an die Weisungen der Bildungsministerin, in den Angelegenheiten der **Landesvollziehung** an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden.
- Zur Beratung wird ein **ständiger Beirat** eingerichtet, dem u.a. VertreterInnen der Landes- und Bundeslehrpersonen, der SchülerInnen sowie der Erziehungsberechtigten angehören.

## 9.4 Präsidium und Pädagogischer Dienst

- Dem/der BildungsdirektorIn organisatorisch unmittelbar unterstellt sind
  - die Leitung des **Präsidiums** sowie
  - die Leitung des **Pädagogischen Dienstes**.
- Das **Präsidium** ist die zentrale Geschäftsstelle der Bildungsdirektion. Ihm/Ihr obliegt neben den rechtlichen, budgetären und organisatorischen Aufgaben u.a. auch der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung der Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst.
- Die Leitung des Präsidiums ist gesetzlich **Stellvertretung des/der BildungsdirektorIn**.

- Die Funktion der Leitung des Präsidiums und der Leitung des Pädagogischen Dienstes werden **von der Bildungsdirektion ausgeschrieben**. Vorsitzende/r der Begutachtungskommission ist jeweils der/die BildungsdirektorIn.
- Sofern ein/e **Landes- oder Gemeindebedienstete/r** LeiterIn des Präsidiums wird, erfolgt die Bestellung durch die zuständige Landeshauptfrau/den zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Bildungsministerin.  
Sofern ein/e **Bundesbedienstete/r oder externe/r Bewerber/in** Leiter/in des Präsidiums wird, erfolgt die Bestellung durch die Bildungsministerin im Einvernehmen mit der zuständigen Landeshauptfrau/dem zuständigen Landeshauptmann.
- Der **Pädagogische Dienst** nimmt die Schulaufsicht wahr. Dazu zählt neben dem Qualitätsmanagement auch die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Lehrpersonalarbeitswirtschaftung (Bedarfsorientierung). Die Schulaufsicht ist in regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen) organisiert.
- Weiters ist in der Abteilung Pädagogischer Dienst die Schulpsychologie und die Aufgabe des Zentrums für **Inklusive Pädagogik** angesiedelt. Diese derzeit an Sonderschulen eingerichteten Zentren sollen dort aufgelöst werden.
- Zur **Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst** ist ein/e pädagogisch-fachkundige/r Verwaltungsbedienstete bzw. Verwaltungsbediensteter zu bestellen.

## 9.5 PräsidentIn

- Durch Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass die Landeshauptfrau/der **Landeshauptmann** oder das **zuständige Mitglied der Landesregierung** der Bildungsdirektion als PräsidentIn vorsteht.
- Die **amtsführenden PräsidentInnen** der Landesschulräte/SSR für Wien und die VizepräsidentInnen werden **abgeschafft**.

## 9.6 Qualitätsmanagement/Bildungscontrolling

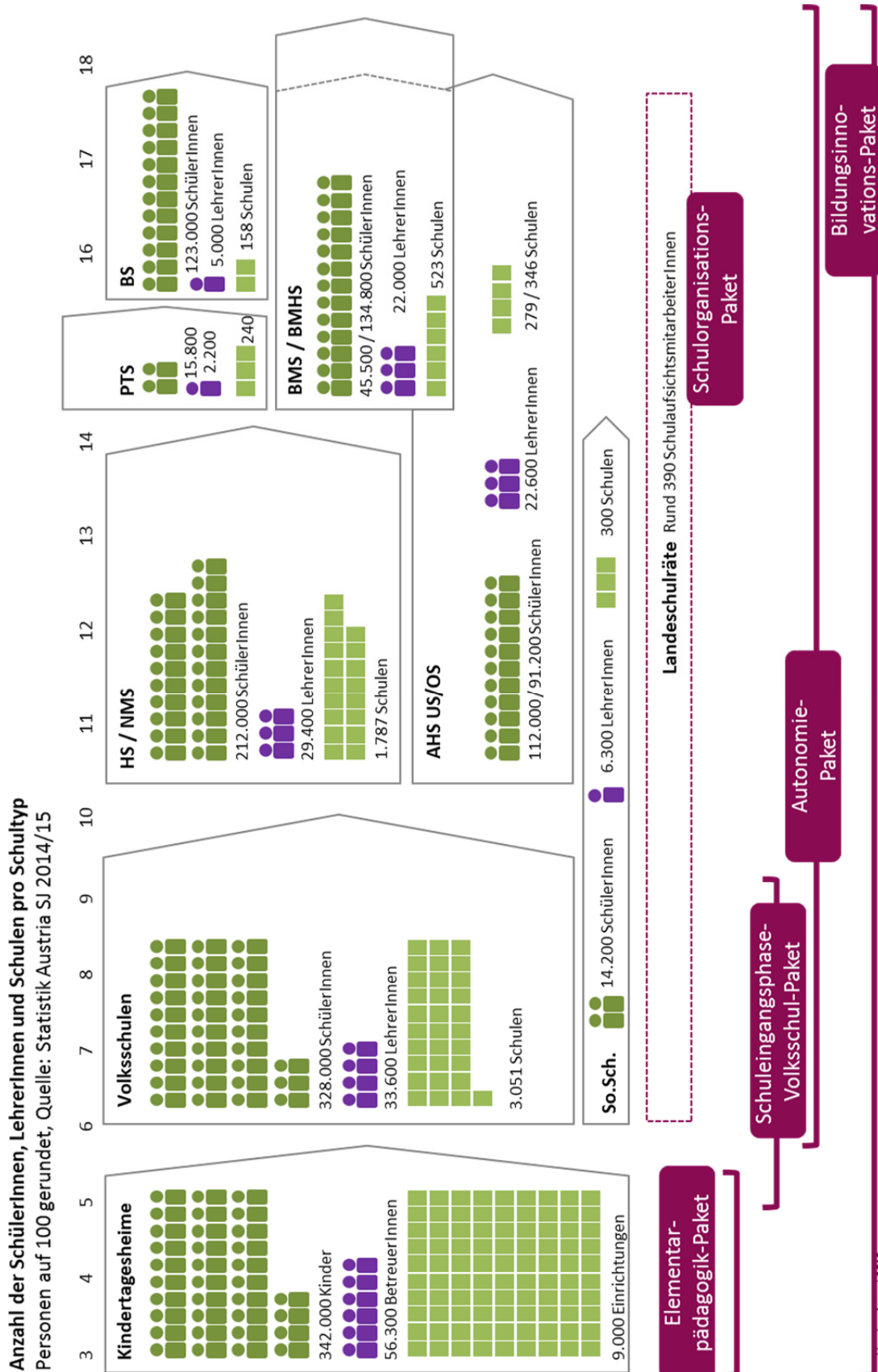
- Die zuständige Ministerin/der zuständige Minister legt per **Verordnung** die Rahmenbedingungen für das **Bildungscontrolling** fest. Dazu zählen die Definition der Schulqualität und entsprechender Benchmarks sowie die Schaffung eines regelmäßigen Planungs- und Berichtswesens.
- Alle drei Jahre ist dem Nationalrat ein **Schulqualitätsbericht** vorzulegen. Der Schulqualitätsbericht basiert auf den Bildungscontrolling-Berichten der Bildungsdirektionen und ist Teil des Nationalen Bildungsberichts, der vom BIFIE erarbeitet wird.
- Zur Umsetzung wird im Bildungsministerium eine **Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung** und Qualitätssicherung eingerichtet.

## 9.7 Überleitung/Zeitplan

- Der/die **BildungsdirektorIn** kann **ab 1. Jänner 2018** nach den neuen gesetzlichen Regelungen bestellt werden, um
  - die Bildungsdirektion organisatorisch aufzubauen
  - die personellen Vorkehrungen zu treffen (Ausschreibung und Bestellung LeiterIn des Präsidiums und Pädagogischer Dienst)
- Alternativ kann der/die **amtsführende PräsidentIn** von der jeweiligen Landeshauptfrau/vom jeweiligen Landeshauptmann für einen **Übergangszeitraum** mit der Funktion des/der BildungsdirektorIn **betraut** werden.
  - Ein entsprechender Antrag des/der amtsführenden PräsidentIn muss bis 31.1.2018 gestellt werden.
  - Die Betrauung muss zwischen 1. Jänner 2018 und 1. Juli 2018 erfolgen und endet spätestens mit der Neukonstituierung des Landtags, wobei folgendes zu beachten ist:
    - a) Findet eine Neukonstituierung des Landtages vor dem 1. Juli 2018 statt, endet die Betrauung jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2018.
    - b) Findet die Neukonstituierung des Landtags nach dem 1. Juli 2018 statt, endet die Betrauung mit der Neukonstituierung des Landtags.
  - Die betreffende Person kann danach in einem Bewerbungsverfahren erneut zur Bildungsdirektorin/zum Bildungsdirektor bestellt werden, wenn sie das entsprechende Verfahren durchläuft und persönlich sowie fachlich geeignet ist.
- Die Funktion für die **Leitung des Präsidiums** sowie die **Leitung des Pädagogischen Dienstes** sind innerhalb eines Monats nach der Bestellung oder Betrauung des/der BildungsdirektorIn auszuschreiben.
- Ein/e **Präsident/in** gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen (Landeshauptfrau/Landeshauptmann oder zuständiges Mitglied der Landesregierung) kann ebenso **ab 1. Jänner 2018** vorgesehen werden.
- Die **übrigen gesetzlichen Bestimmungen** zur Bildungsdirektion (neue Behördenstruktur) treten mit **1. Jänner 2019** in Kraft.
- Für die **Neugestaltung der Schulaufsicht** (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) ist ein Übergangszeitraum bis **31. August 2020** vorgesehen.

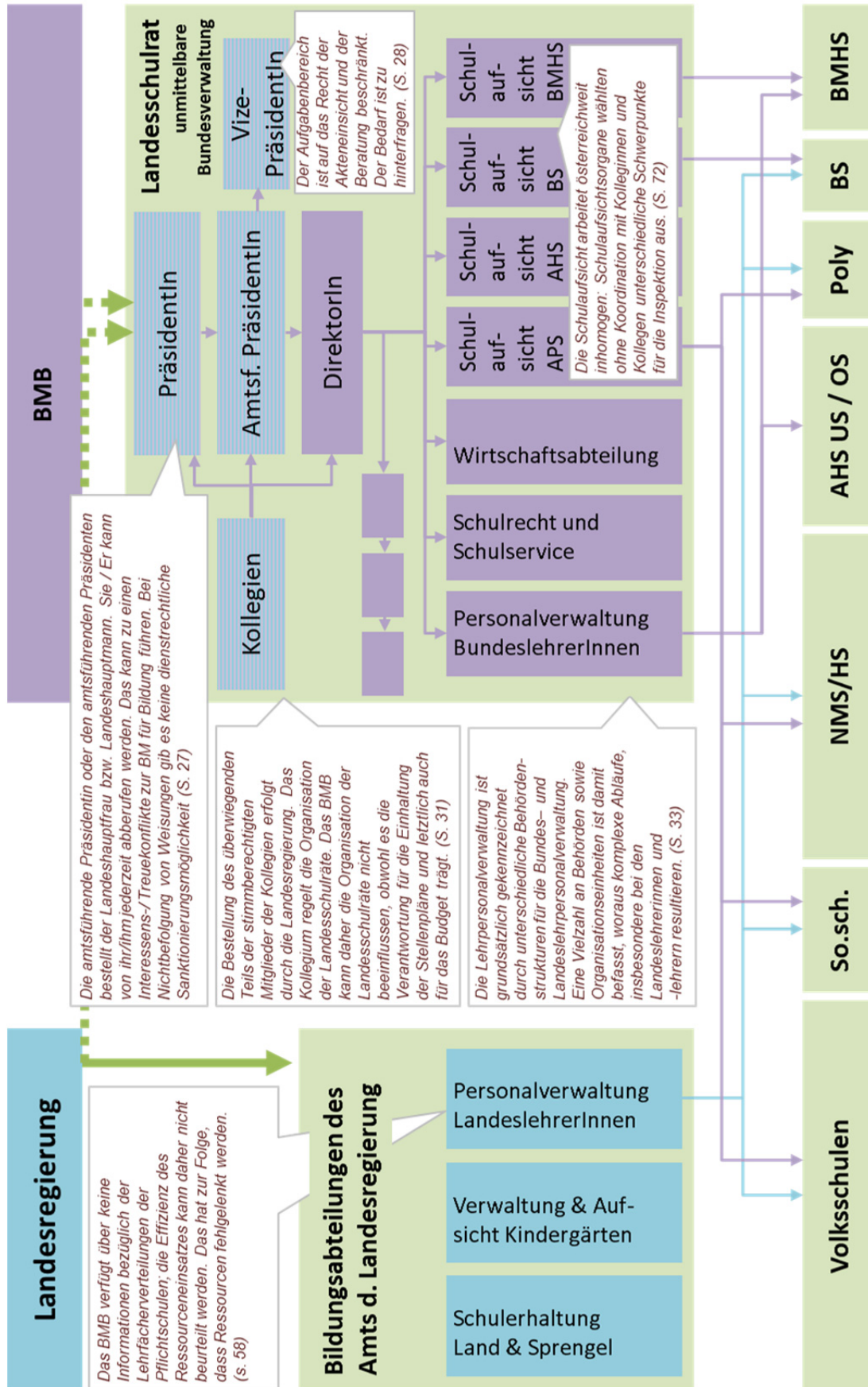
# 10. Grafiken/Schaubilder

## 10.1 Reformüberblick: Bildungsbereiche

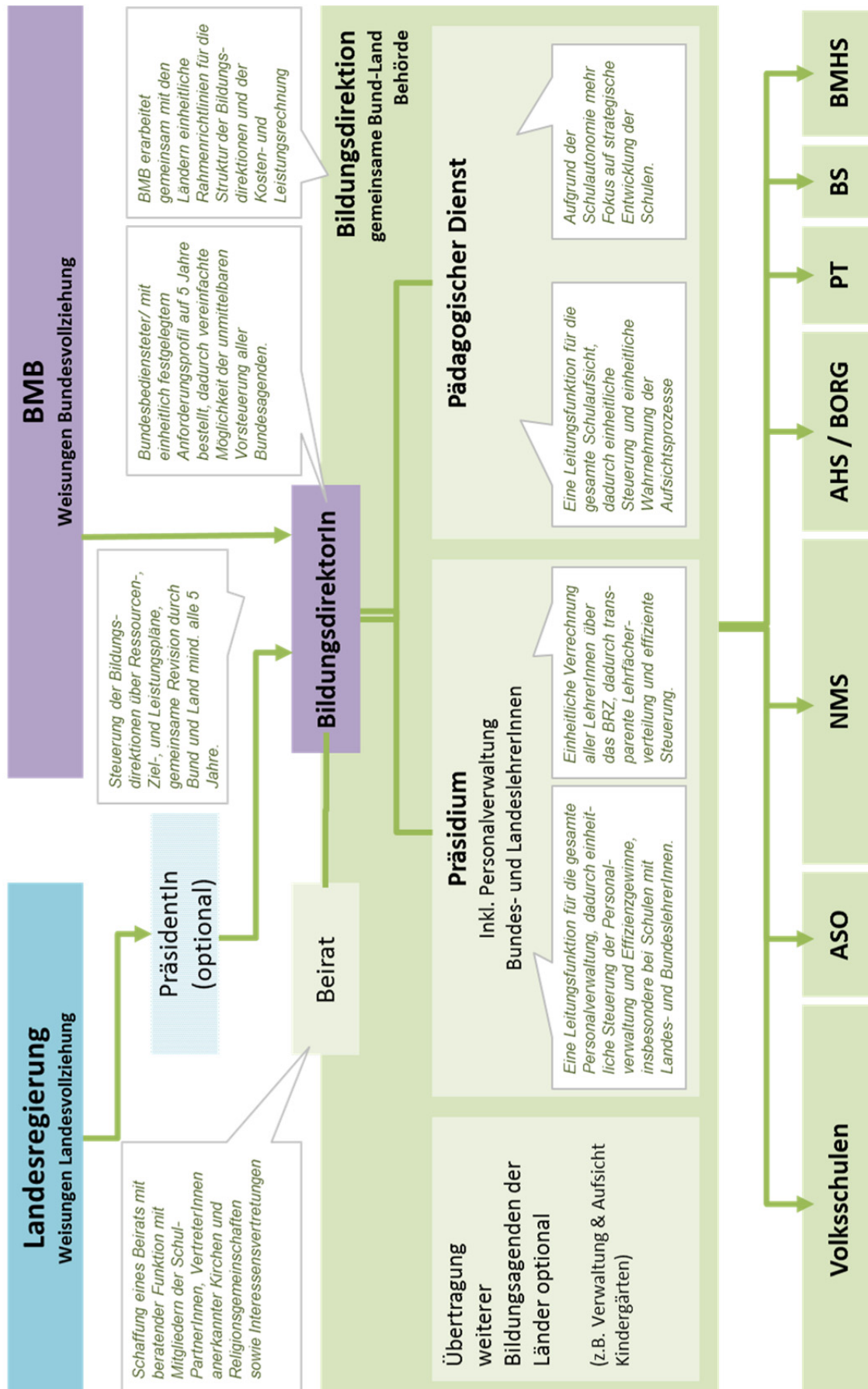


VERSION AUGUST 2015

## 10.2 Schulverwaltung heute: Kritik des Rechnungshofs



## 10.3 Schulverwaltung NEU: Die Bildungsdirektion



## 10.4 Übergang Bildungsdirektion/Zeitplan

2017	1. Halbjahr 2018	2. Halbjahr 2018	ab 2019
<p><b>Herbst 2017 bis 31.1.2018</b> Antrag zur Betrauung des/r amtsführenden PräsidentIn möglich</p>	<p><b>1.1.2018 bis 30.6.2018</b> Beträuung des/der amtsführenden PräsidentenIn durch LH möglich</p> <p>a) Neukonstituierung Landtag vor 1.7.2018: Beträuung endet jedenfalls mit 30.6.2018</p> <p>b) Neukonstituierung Landtag nach 1.7.2018: Beträuung endet mit Neukonstituierung</p>	<p><b>1 Monat nach Bestellung oder Betrauung des/der BildungsdirektorIn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibung Leitung Präsidialabteilung</li> <li>- Ausschreibung Leitung Pädagogischer Dienst</li> </ul>	<p><b>1.1.2019</b> Umsetzung der neuen Behördenstruktur</p> <p><b>1.9.2020</b> Neuorganisation der Schulaufsicht tritt in Kraft (regionale Teams)</p>
<p><b>ab 1.1.2018</b> Bestellung eines/r BildungsdirektorIn möglich</p> <p><b>ab 1.1.2018</b> Landeshauptmann oder Mitglied der Landesregierung kann als PräsidentIn vorgesehen werden</p>			



## 10.5 Mitbestimmungsrechte im Klassenforum/Schulforum

Geltende Rechtslage	Autonomiepaket Schulforum
1) mehrtägige Schulveranstaltungen	1) mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 9 SchVV)
2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (bis zu 3 Tagen)	2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbez. Veranstaltung auch mehr als 3 Tage (§ 13a Abs.1 SchUG)
3) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG	3) die Hausordnung gemäß (§ 44 Abs. 1 SchUG)
4) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gem. § 46 Abs. 1,	4) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1)
5) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von SchülerInnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen)	5) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von SchülerInnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2
6) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,	6) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung (§ 63 Abs. 2 SchUG)
7) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege	7) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege (§ 63 Abs. 2 SchUG)
8) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen	8) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Sinne der Profilbildung (§ 6 SchOG)
9) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen	9) Klassen- und Gruppengrößen: Festlegung durch SchulleiterIn und Befassung des Schulforums; bei Ablehnung von 2/3 des Schulforums Möglichkeit der Meldung an Bildungsdirektion (§ 8a Abs. 2 SchOG)
10) schulautonome Schulzeitregelungen (inkl. schulautonome Tage)	10) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2, § 8 SchZG) (neu: Stimmrecht für Schulleitung bei schulautonomen Tagen und Öffnungszeiten)
11) die Festlegung der Ausstattung der SchülerInnen mit Unterrichtsmitteln	11) die Festlegung der Ausstattung der SchülerInnen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6 SchUG)
12) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern	12) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG)
13) die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung	13) die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung (§ 18a SchUG)
14) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen	14) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen (§ 64 Abs. 2 SchUG)
	15) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG)
	16) ElternvertreterInnen erhalten beratende Stimme in Auswahlkommission für SchulleiterIn (Dienstrecht)
	17) SprecherInnen der KlassensprecherInnen in NMS (§ 63a Abs. 14 SchUG)

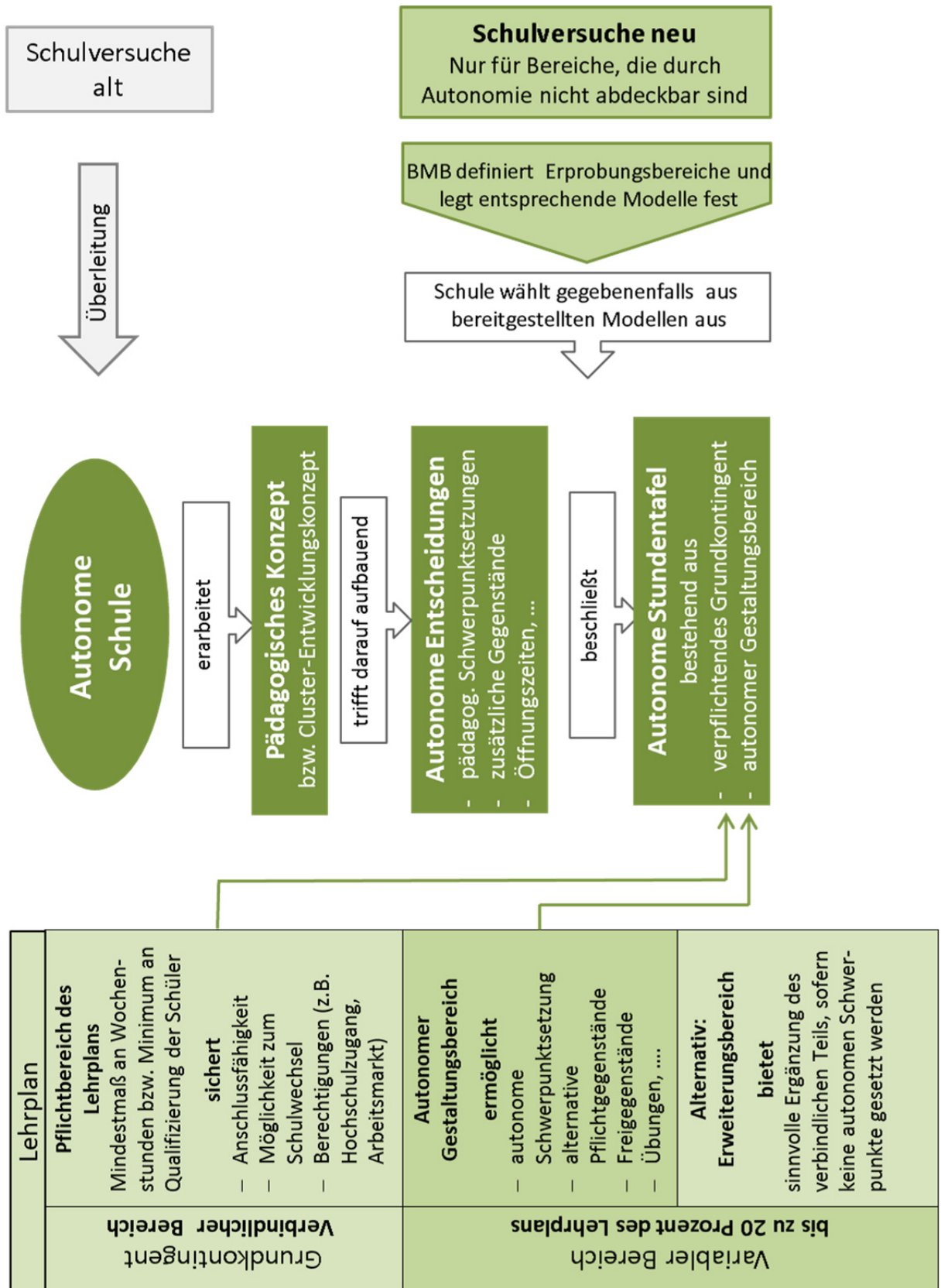
■ bisher Entscheidung im Schulforum/SGA mit 2/3-Mehrheit, in Zukunft mit einfacher Mehrheit

## 10.6 Mitbestimmungsrechte im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Bisherige Rechtslage	Autonomiepaket SGA
1) mehrtägige Schulveranstaltungen	1) mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 9 SchVV)
2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (bis zu 3 Tagen)	2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung auch mehr als 3 Tage (§ 13a Abs.1 SchUG)
3) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen	3) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG)
4) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG	4) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1 SchUG)
5) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG	5) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1 SchUG)
6) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von SchülerInnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen)	6) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von SchülerInnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen)
7) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung	7) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung (§ 64 Abs. 2 SchUG)
8) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege	8) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege (§ 64 Abs. 2 SchUG)
9) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (SchülerInnen-Mitverwaltung)	9) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (SchülerInnen-Mitverwaltung) (§ 58 Abs. 3 SchUG)
10) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen	10) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Sinne der Profilbildung (§ 6 SchOG)
11) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen	11) Klassen- und Gruppengrößen: Festlegung durch SchulleiterIn und Befassung des SGA; bei Ablehnung von 2/3 des SGA Möglichkeit der Meldung an Bildungsdirektion (§ 8a Abs. 2 SchOG)
12) schulautonome Schulzeitregelungen	12) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2, § 8 SchZG) (neu: Stimmrecht für Schulleitung bei schulautonomen Tagen und Öffnungszeiten)
13) Festlegung von Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren	13) ---
14) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern	14) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG)
15) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen	15) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen (§ 64 Abs. 2 SchUG)
	16) ElternvertreterInnen erhalten beratende Stimme in Auswahlkommission für SchulleiterIn (Dienstrecht)
	17) UnterstufensprecherInnen werden beratend in SGA verankert § 64 Abs. 13

■ bisher Entscheidung im Schulforum/SGA mit 2/3-Mehrheit, in Zukunft mit einfacher Mehrheit

## 10.7 Schulversuche



**Rückfragehinweis:**

Bundesministerium für Bildung  
Patrizia Pappacena, MA  
Pressesprecherin  
+43 1 53120-5011  
patrizia.pappacena@bmb.gv.at  
www.bmb.gv.at  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien